



Personalrat
an Grundschulen
beim Schulamt
für den Kreis Gütersloh

Ausgabe November 2024

In dieser Ausgabe:

1. Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase
2. Neue Freistellungsregelungen für Eltern erkrankter Kinder
3. Wichtige Termine und Fristen im Schuljahr 2024/2025
4. Hilfen bei Arbeitsüberlastung
5. Schon gewusst? - Personalratsinfos im Netz

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir in der Regel die weibliche Personalform!

Ihr Personalrats-INFO-Team:

Ina Beke-Bramkamp
Susanne Haase
Jens Junker
Verena Tubbesing

☎ 0521/9677365
☎ 05241/47127
☎ 05203 /917304
☎ 05241/5241406

1. Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase

Beschäftigte im Landesschuldienst sind neben den Lehrkräften zunehmend auch die „Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase“. In diesem Info möchten wir Ihnen einige Informationen zu diesem Berufsfeld geben.

Rechtliche Grundlagen:

Für sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase gelten grundsätzlich folgende rechtliche Grundlagen:

- Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB) vom 08.06.2018 (BASS 21-13 Nr. 10)
- Handlungsrahmen zur Umsetzung des § 4 AOGS, aktualisiert 2012

Tarifvertraglich gelten für sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase der Tarifvertrag der Länder (TVL) und der Tarifvertrag und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgOL). Der TVL regelt allgemeine tarifliche Gegenstände, wie zum Beispiel die Arbeits- und Probezeit. Der TV EntgOL regelt die Eingruppierung der tarifbeschäftigten Lehrkräfte und der sozialpädagogischen Fachkräfte in der Schuleingangsphase.

Einstellung und Versetzung:

Für eine Einstellung auf Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase kommen Personen mit den folgenden Qualifikationen in Betracht:

- Hochschulabschlüsse Sozialpädagogik
- Hochschulabschlüsse Soziale Arbeit mit Schwerpunkten in Sozialpädagogik

Nachrangig können auch Personen mit vergleichbaren pädagogischen Hochschulabschlüssen eingeladen werden. Unbefristete Stellen im Landesschuldienst werden ausschließlich online auf www.andreas.nrw.de veröffentlicht. Hier finden Sie unter „Rechtsgrundlagen“ auch die entsprechenden Erlasse sowie Informationen über Verdienstmöglichkeiten und Zugangsvoraussetzungen.

Sozialpädagogische Fachkräfte, die bereits unbefristet im Landesdienst beschäftigt sind, können sich nicht auf ausgeschriebene Stellen bewerben. Ein Wechsel des Einsatzortes erfolgt ggf. über eine Abordnung oder Versetzung.

Arbeitszeit:

Die Arbeitszeit richtet sich nach § 6 TVL, das sind derzeit 39,83 Stunden. Auf die Arbeit mit Kindern entfällt ein Stundenanteil entsprechend der Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte an den Grundschulen (28 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten). Die restlichen Stunden dienen der Vor- und Nachbereitung, Teilnahme an Konferenzen, Zusammenarbeit mit Eltern, Netzwerkarbeit, Konzeptentwicklung, Schulentwicklung usw.

Der Erholungsurlaub (30 Arbeitstage) muss in den Schulferien genommen werden. Ferienzeiten, die über den Urlaubsanspruch hinausgehen, dienen wie bei den Lehrkräften der Fort- und Weiterbildung, der Vor- und Nachbereitung sowie der Wahrnehmung anderer dienstlicher Verpflichtungen. Ein Urlaubsantrag muss nicht gestellt werden.

Die Altersermäßigung gilt ebenfalls analog zu den Lehrkräften (BASS 21-11 Nr. 26). Eine Teilzeitbeschäftigung ist möglich. Sozialpädagogische Fachkräfte können auch Anrechnungsstunden aus dem „Kollegiumstopf“ erhalten und Pausenaufsicht erteilen.

Probezeit:

Die Probezeit beträgt sechs Monate. Die Schulleitung stellt formlos die Bewährung fest. Hierzu gibt es keine Vorgaben bezüglich der zu erbringenden Leistungen und keine Formblätter. Die Beurteilungsrichtlinien für Lehrkräfte gelten nicht.

Krankheit:

Bei einer Erkrankung bis zu drei Kalendertagen reicht eine eigene „Abmeldung“. Danach muss die Vorlage eines ärztlichen Attests an der Schule erfolgen. Die Entgeltfortzahlung wird bis zur Dauer von sechs Wochen ab Arbeitsunfähigkeit gewährt. Bei neuer Krankheit beginnt ein neuer Bezugszeitraum (vgl. TVL § 22 Abs. 1).

Schulmitwirkungsgremien:

Im Landesdienst stehende pädagogische und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen sind nach § 58 Schulgesetz NRW (SchulG) Mitglieder der Schulmitwirkungsgremien. Sie haben ein Stimmrecht in der Lehrerkonferenz und sind in die Schulkonferenz, in den Lehrerrat und als Gleichstellungsbeauftragte wählbar. Ihre Interessenvertretung erfolgt wie bei den Lehrkräften durch die Lehrerräte und Personalräte.

Aufgabenbereiche:

Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase sind zuständig für die individuelle Förderung beim Übergang von der Kita in die Grundschule. Ihr Einsatz erfolgt gemäß der haushaltsrechtlichen Veranschlagung ausschließlich in der Schuleingangsphase (§ 11 Abs. 2 Satz 1 SchulG). Für (Vertretungs-) Unterricht sind sozialpädagogische Fachkräfte nicht einzusetzen. Ihr Einsatz dient nicht der Abdeckung der Stundentafel. Die Verantwortung für den Unterricht liegt immer bei den Lehrkräften. Auch die Übernahme einer Klassenleitung ist ausgeschlossen.

Tätigkeitsschwerpunkte:

Die Tätigkeitsbereiche ergeben sich aus dem Schulentwicklungsprozess der einzelnen Schule. Die folgende, nicht abgeschlossene Auflistung nennt beispielhafte Schwerpunkte.

Diagnostik:

- Mitwirkung bei der Überprüfung der zukünftigen Schüler und Schülerinnen mit verschiedenen Diagnostikverfahren vor der Einschulung
- Mitwirkung in der Schuleingangsphase bei der Durchführung der Förderdiagnostik, dem Erstellen von Förderplänen in Kooperation mit den Lehrkräften und der Dokumentation von Entwicklungsfortschritten beziehungsweise Veränderungen

Förderung:

- Planung und Durchführung gezielter Fördermaßnahmen in innerer und äußerer Differenzierung bei Kindern, deren Fähigkeiten, Fertigkeiten oder Verhaltensweisen Entwicklungsrückstände aufweisen
- Förderung unter anderem in den Bereichen Wahrnehmung, Konzentration, Ausdauer, Motorik, Sprachentwicklung, Kommunikationsfähigkeit, Grundlagen der mathematischen Bildung, sozial-emotionale Kompetenz
- Unterrichtsbegleitung mit dem Ziel der Unterstützung und Stabilität der Kinder im Unterricht

Beratung:

- Beratung von Eltern, eigenständig oder gemeinsam mit der Lehrkraft (unter anderem in Schul- und Erziehungsfragen, Möglichkeiten der häuslichen Unterstützung, außerschulische Therapiemöglichkeiten)
- Beratung und Mitwirkung bei der Erstellung von Förderplänen
- Koordination unterschiedlicher Fördermaßnahmen

Kooperation:

- Teammitglied der Schuleingangsphase
- Beteiligung bei der Planung und Durchführung von Unterrichtseinheiten, Diagnostiken und Fördermaßnahmen
- Vernetzung mit der Schulsozialarbeit und dem Offenen Ganztag
- Mitwirkung bei der Schulentwicklung (z. B. Entwicklung von Unterrichtsprozessen, Auswahl von Diagnoseverfahren, Entwicklung eines Leitbildes sozialpädagogischer Kompetenzen und Sichtweisen)
- Kooperation mit außerschulischen Institutionen, Kindertageseinrichtungen und professionellen Beratungsstellen

Wichtig:

Bisweilen hat man den Eindruck, dass sozialpädagogische Fachkräfte als nicht vollwertige Kolleginnen angesehen werden, weil sie keine Lehrkräfte sind. Aber genau die unterschiedlichen Expertisen, Methoden und Herangehensweisen der verschiedenen Professionen sind der Mehrwert für das System Schule. Es ist wichtig, dass Schulen die spezifischen Kompetenzen der Fachkräfte anerkennen und gezielt nutzen. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften und sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen kann zu einem umfassenderen Unterstützungsangebot führen und die Lernbedingungen für alle Schulkinder verbessern.

2. Neue Freistellungsregelungen für Eltern erkrankter Kinder

Im Falle der Erkrankung eines Kindes kann verbeamteten Lehrkräften Sonderurlaub (§ 33 FrUrlV NRW) und Tarifbeschäftigten Arbeitsbefreiung (§ 29 TV-L) gewährt werden. Pro Kalenderjahr wird bei ärztlich bescheinigter Notwendigkeit der Beaufsichtigung oder Betreuung eines erkrankten Kindes unter 12 Jahren allen Kolleginnen eine Freistellung gewährt. Bei behinderten und auf Hilfe angewiesenen Kindern gilt keine Altersbeschränkung.

Nachdem für die gesetzlich versicherten Tarifbeschäftigten bereits zum 1. Januar 2024 eine Neuregelung der Freistellung für Eltern zur Betreuung eines erkrankten Kindes in Kraft getreten war (§ 45 Abs. 2a SGB V), wurde im September 2024 nun auch die Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (§ 33 FrUrlV NRW) rückwirkend zum 1. Januar 2024 für verbeamtete Lehrkräfte geändert. Diese Regelungen gelten in den Jahren 2024 und 2025 sowohl für gesetzlich versicherte Tarifbeschäftigte als auch für Beamtinnen.

Die Regelungen für Tarifbeschäftigte und Beamtinnen unterscheiden sich zum Teil.

Regelungen für Tarifbeschäftigte

Häusliche Betreuung:

Tarifbeschäftigte, die gemeinsam mit ihren Kindern in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versichert sind, erhalten eine Freistellung von maximal 15 Arbeitstagen für jedes erkrankte Kind. Bei mehreren Kindern beträgt die maximale Freistellung 35 Arbeitstage. Alleinerziehende haben Anspruch auf maximal 30 Arbeitstage pro Kind, maximal jedoch 70 Arbeitstage, wenn sie mehrere erkrankte Kinder betreuen. Während der Freistellung besteht Anspruch auf Kinderkrankengeld gem. § 45 Abs. 2a SGB V. Der Anspruch auf Krankengeld entfällt, wenn das Kind über das andere Elternteil privatversichert ist.

Stationäre Krankenhausbehandlung:

Sollte ein gemeinsam mit den tarifbeschäftigten Eltern gesetzlich versichertes Kind ins Krankenhaus aufgenommen und eine Begleitung aus medizinischen Gründen benötigt werden, haben die Eltern ebenfalls Anspruch auf Kinderkrankengeld für die gesamte Dauer des Aufenthalts, sofern das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist und Hilfe benötigt. Eine Notwendigkeit der Begleitung muss durch die stationäre Einrichtung bescheinigt werden. Die Inanspruchnahme der Freistellungstage und des Kinderkrankengeldes wegen häuslicher Betreuung erkrankter Kinder bleibt in diesem Falle weiterhin bestehen.

Regelungen für Beamtinnen

Häusliche Betreuung:

Verbeamtete Lehrkräfte erhalten nach der Neuregelung 13 Arbeitstage Freistellung für jedes erkrankte Kind, maximal 30 Arbeitstage bei mehreren Kindern. Alleinerziehenden stehen pro Kind bis zu 26 Arbeitstage, bei mehreren Kindern bis zu 60 Arbeitstage Freistellung zu. Während der Freistellung wird die Besoldung fortgeführt.

Stationäre Krankenhausbehandlung:

Für Beamtinnen ist die Freistellung zur Begleitung eines Kindes unter 12 Jahren oder eines Kindes mit Behinderung, das Hilfe benötigt, auf 5 Tage pro Kalenderjahr begrenzt. Auch hier muss die Notwendigkeit der Begleitung durch die stationäre Einrichtung bescheinigt werden. Bei der stationären Behandlung eines Kindes unter neun Jahren wird aus medizinischen Gründen unwiderlegbar vermutet, dass die Mitaufnahme einer Begleitperson notwendig ist. Daneben bleibt auch hier die Inanspruchnahme der Freistellung unter Fortzahlung der Besoldung bei häuslicher Betreuung erkrankter Kinder bestehen.

Begründung des Gesetzgebers für die unterschiedliche Anzahl an Kinderbetreuungstagen: Gesetzlich versicherte Tarifbeschäftigte erhalten während der Freistellung nicht weiterhin - wie die verbeamteten Kolleginnen - ihr gesamtes Gehalt, sondern in der Regel lediglich ein Kinderkrankengeld von 90 Prozent des Nettoarbeitsentgeltes.

Wichtig: Privat krankenversicherte Tarifbeschäftigte (PKV) und gesetzlich versicherte Tarifbeschäftigte, deren Kinder nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) mitversichert sind, haben lediglich einen Anspruch von maximal 4 Tagen Freistellung. In diesem Fall wird das Gehalt vollständig weitergezahlt, § 29 Abs. 1 S.1 TV-L. Hier besteht jedoch ein Anspruch auf unentgeltliche Freistellung (§ 45 Abs. 5 SGB V).

3. Wichtige Termine und Fristen im Schuljahr 2024/2025

Antrag auf Versetzung zum 01.08.2025 innerhalb von NRW	bis zum 30.11.2024
Antrag auf Versetzung zum 01.08.2025 in ein anderes Bundesland (für alle Bundesländer möglich)	bis zum 10.01.2025
Antrag auf Versetzung zum 01.02.2026 in ein anderes Bundesland (nur für Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen möglich)	bis zum 30.06.2025
Antrag auf Teilzeitbeschäftigung	mind. 6 Monate vorher
Antrag auf Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell	mind. 6 Monate vorher (Beginn zum 01. August oder zum 01. Februar eines Jahres)
Verlängerung von Teilzeit / Beurlaubung	mind. 6 Monate vor Ablauf

Wichtig:

- **Versetzungsanträge** sind online unter www.oliver.nrw.de zu stellen. Der Papierbeleg muss danach innerhalb von sieben Tagen auf dem Dienstweg (über die Schulleitung) nachgereicht werden. Es zählt das Datum des Posteingangs.
- **Bei Versetzungswünschen innerhalb des Kreises Gütersloh** sollten Sie sich zusätzlich direkt beim Schulamt melden. Außerdem empfiehlt es sich, den zuständigen Personalrat bei allen beabsichtigten Versetzungen zu informieren und um Unterstützung zu bitten.
- Bei der **Rückkehr aus der Elternzeit** gelten besondere Fristen. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.oliver.nrw.de.
- **Teilzeitanträge zum 01.08.2025** sollen gebündelt von jeder Schule und aufgrund der Vielzahl an Anträgen möglichst bereits bis zum 15.12.2024 beim Schulamt Gütersloh eingereicht werden. Bitte verwenden Sie ausschließlich den aktuellen Teilzeitantrag (siehe Schulmail von Frau Kleinebekel vom 01.10.2024).
- Dem **Antrag auf voraussetzungslose Teilzeit** ist immer eine Begründung, ggf. ein ärztliches Attest, beizufügen.

4. Hilfen bei Arbeitsüberlastung

Der Arbeits- und Gesundheitsschutz von Lehrkräften ist gesetzlich festgeschrieben. Auf den verschiedenen Ebenen, von der Schulleitung vor Ort über die fachliche Unterstützung bei den Bezirksregierungen bis hin zum Ministerium, gibt es verschiedene Ansprechpartnerinnen, Beratungsmöglichkeiten, Hinweise und Handlungshilfen, um das psychische und physische Wohlergehen und damit die Gesundheit aller Lehrkräfte, des pädagogischen Personals sowie der Schulleitungen zu stärken.

Auf den Websites des Ministeriums (<https://www.schulministerium.nrw/arbeits-und-gesundheitsschutz>) sowie der Bezirksregierung Detmold (<https://www.bezreg-detmold.nrw.de/wir-ueber-uns/organisationsstruktur/abteilung-4/dezernat-47/arbeits-und-gesundheits-schutz>) finden sich zahlreiche Anbieter und Unterstützungsangebote:

- Der **B·A·D** unterstützt als **arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Dienst** Lehrkräfte und Schulleitungen der öffentlichen Schulen auf dem Weg zu mehr Gesundheit. Hier beraten Betriebsärztinnen sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu allen arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Fragestellungen. Passende Angebote können dabei, je nach Bedarf, Zeitkontingent und Zielgruppe aus einem umfangreichen Portfolio ausgewählt werden.

Kontakt zu den Ansprechpartnern über

<https://www.schulministerium.nrw/arbeitsmedizinischer-und-sicherheitstechnischer-dienst>.

Über **ganzheitliche Angebote** und **Möglichkeiten im Arbeits- und Gesundheitsschutz** können Sie sich auf der Website des BAD informieren:



Die Seite ist im oberen Bereich in sechs verschiedene Menüpunkte gegliedert. Hierüber erhalten Sie jeweils einen direkten Zugang zu Informationen rund um das Thema Gesundheit und Sicherheit an Schule (Benutzername und Passwort siehe Bild oben):

- interaktive Gesundheitsangebote: Übungstutorials, Podcasts, Videos, u. v. m (z. B. zu den Themen „Einfach mal durchatmen“, „Mach mal Pause“, „Rumpf ist Trumpf“, „Blitzentspannung“...)
 - umfangreiche Materialien zum Download zur eigenen Vertiefung und zum Selbstlernen
 - telefonische Beratung
 - Angebote von Workshops und Veranstaltungen, die individuell aber auch durch die Schule buchbar sind (z. B. Ergonomieberatung, Gesund älter werden, Achtsamkeit, Kollegiale Praxisberatung, Rückengesundheit, Resilienz, Stimmtraining...)
 - Anfragen zu Bedarfsbegehungen stellen
 - Ansprechpersonen für Ihre Region ermitteln
- Für alle Lehrkräfte in NRW steht das kostenlose **Beratungstelefon für psychosoziale Fragen "Sprech:ZEIT 24/7"** unter der **Telefonnummer 0800 00 07 715** rund um die Uhr an jedem Tag der Woche zur Verfügung. Die Nutzung der Beratung durch das Expertenteam der BAD-GmbH ist vertraulich und anonym und unterliegt der Schweigepflicht.

Das Telefon eröffnet Beratungsangebote bei persönlichen und privaten Fragen, zu den verschiedenen Herausforderungen, die den Alltag von Lehrkräften erschweren, sowie zu vielen Fragestellungen innerhalb des Schulalltags.

Auf Wunsch kann nach einem Gespräch zusätzlich die Beratung an ein näher gelegenes BAD-Zentrum vermittelt werden.

- Informationen rund um das Thema **Schwangerschaft und Mutterschutz** (z. B. Handlungsempfehlungen, Fragebogen zum beruflichen Einsatz, Gefährdungsbeurteilung, Leitfäden, Podcast „Schwangere Lehrerinnen“...) finden sich unter <https://www.schulministerium.nrw/mutterschutz-bei-schwangeren-lehrerinnen>
- **Soziale Ansprechpartnerinnen (SAP)** bei der Bezirksregierung Detmold helfen Ihnen durch Gespräche und Beratungen, psychosoziale Themen zu bewältigen, indem sie "Hilfe zur Selbsthilfe" geben. Gemeinsam mit Ihnen als Ratsuchenden sollen Lösungsstrategien erarbeitet werden, wobei rechtzeitig weitere Institutionen und Beratungsstellen in den Prozess eingebunden werden (können). Ziel des Beratungsangebots ist es, für Lehrkräfte eine erste Anlaufstelle bei privaten und beruflichen Problemen und Konflikten zu sein. Gesprächs-/Beratungsthemen können z. B. sein:
 - Zusammenarbeit mit dem Kollegium und mit Vorgesetzten
 - Überlastung am Arbeitsplatz
 - Psychische oder körperliche Erkrankungen
 - Süchte
 - Mobbing
 - Probleme als Vorgesetzte mit Mitarbeitenden
 - Schulden
 - Erziehung
 - Essstörungen
 - Medikamentenmissbrauch
 - Sexuelle Belästigung
 - Trauerbegleitung
 - Ehe oder Partnerschaft, Familie
 - Pflegende Angehörige

Weitere Informationen/Flyer unter: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/wir-ueber-uns/organisationsstruktur/abteilung-4/dezernat-47/arbeits-und-gesundheits-schutz>

- **Gewalt gegen Lehrkräfte:** Die Bezirksregierung als Schulaufsichtsbehörde duldet keine Gewalt gegen Lehrkräfte und unterstützt betroffene Lehrkräfte und Schulen bei der Bewältigung. Ansprechpersonen für Lehrkräfte im Regierungsbezirk Detmold, die von Gewalt betroffen sind, finden Sie unter <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/wir-ueber-uns/organisationsstruktur/abteilung-4/dezernat-47/arbeits-und-gesundheits-schutz>
- Die **MobbingLine NRW** ist über <https://www.komnet.nrw.de/service/MobbingLine/> sowie montags bis donnerstags von 16 bis 20 Uhr unter der Telefonnummer 0211/ 837 1911 zu erreichen. Seit 2002 ist sie ein Service für Beschäftigte in NRW, um Betroffene von Mobbing am Arbeitsplatz schnell, anonym und kostenlos zu unterstützen.
- **GET.ON:** Das Ministerium verweist auf seiner Website auf das kostenlose Angebot **Gesundheitstraining online**. Zu finden ist es unter <http://www.geton-training.de/>
- **Schulpsychologische Beratungen:** Die aktuellen Geschehnisse stellen Schulen vor immense Herausforderungen und Arbeitsaufgaben, die umfangreiche physische und psychische Belastungen mit sich bringen. Für diese besondere Situation bietet die Schulpsychologie Unterstützung für Schulleitungen, Leitungsteams und alle Lehrkräfte an:
 - Systemunterstützende Angebote: Beratung und Prozessbegleitung bei der Schul- oder Unterrichtsentwicklung (z. B. Classroom-Management, inklusiver Beschulung, Schulklima)

- Teamentwicklungsbegleitung, Supervision, Rollenberatung und Coaching, kollegiale Fallberatung für Lehrkräfte und Schulleitungen
- Beratung bei krisenhaften Ereignissen in der Schule
- Moderation bei innerschulischen Konflikten oder Störungen des schulischen Zusammenlebens

Weiteres unter:

<https://www.bezreg-detmold.nrw.de/wir-ueber-uns/organisationsstruktur/abteilung-4/dezernat-47/arbeits-und-gesundheits-schutz>

regionale Kontakte:

Bildungs- und Schulberatungsstelle des Kreises Gütersloh – Anmeldung/
Terminvergabe von Montag bis Freitag 7:30 -13:30 Uhr, Telefon: 05241/851506,
<https://www.kreis-guetersloh.de/themen/bildung/bsb/>

Regionale Schulberatungsstelle der Stadt Bielefeld - Telefon: 0521/51 6916

5. Schon gewusst? - Personalratsinfos im Netz

Sie erinnern sich, irgendwann einmal etwas zu einem bestimmten Thema in einem Personalratsinfo gelesen zu haben, finden aber das PR-Info nicht mehr? Kein Problem!

Dieses Ihnen vorliegende und die Personalratsinfos seit dem Jahr 2012 finden Sie zum Nachlesen im **Internetauftritt** Ihres **Örtlichen Personalrats für Grundschulen im Kreis Gütersloh**.

Auf folgenden Wegen gelangen Sie zu uns:

- Öffnen Sie www.kreis-guetersloh.de ⇒ Kopfzeile: „Themen“ ⇒ Bildung: Schulamt ⇒ Schulamt für den Kreis GT ⇒ herunterscrollen bis zur Überschrift: Personalrat der Grundschulen ⇒ herunterscrollen bis zur Überschrift **“Personalrats Info - Ausgaben hier“**.
- Über diesen QR-Code:



Kommen Sie gesund durch den Herbst!

Ihr Personalrat an Grundschulen
beim Schulamt für den Kreis Gütersloh

